

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben Juli 2018

Auf den

Punkt

gebracht

Steuerprüfer verlangen vermehrt Verfahrensdokumentationen

Eine Verfahrensdokumentation ist eine Beschreibung der organisatorisch und technisch gewollten Prozesse der IT-gestützten Buchführung und der Aufbewahrung. Dazu wird detailliert erfasst, wie steuer- und handelsrechtlich relevante Informationen im Unternehmen entstehen, empfangen, verarbeitet und aufbewahrt werden. Verantwortlich für die Erstellung einer Verfahrensdokumentation ist allein der Unternehmer selbst.

Mithilfe der Verfahrensdokumentation weisen Unternehmen nach, dass ihre IT-gestützte Buchführung und die Aufbewahrung von Daten und Belegen den gesetzlichen Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen genügen. Ziel ist es, die Buchführung und Belegablage in Unternehmen in angemessener Zeit für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar zu machen, etwa den Betriebsprüfer.

Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel mindestens aus den folgenden Inhalten:

- Allgemeine Beschreibung des Unternehmens: wie ist es insgesamt organisiert? Welcher Mitarbeiter ist für welche Aufgaben verantwortlich? Wer führt welche Arbeitsschritte aus?
- Anwenderdokumentation: Wie sind die eingesetzten IT- bzw. Datenverarbeitungs-Systeme sachgerecht zu bedienen?
- Technische Systemdokumentation: Welche Software, Hardware, Netzinfrastrukturen etc. werden genutzt? Wie arbeiten die verschiedenen Bereiche der IT zusammen? Wie sind die Daten strukturiert?
- Betriebsdokumentation: Wie werden Belege organisiert? Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben etwa der Anbieter von Software eingehalten werden?

Die Verfahrensdokumentation ist ebenso wie ihre Anhänge und Anlagen ständig aktuell zu halten. Bei Veränderungen der allgemeinen Prozesse, des IT-Systems, des Betriebs

oder der Nutzung muss überprüft werden, ob die Verfahrensdokumentation noch mit der tatsächlich eingesetzten IT-Lösung übereinstimmt oder anzupassen ist.

Die Verfahrensdokumentation gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne von § 147 Abs. 1 Abgabenordnung und ist somit über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren aufzubewahren. Dies schließt den aktuellen Stand ein sowie alle vorangegangenen Versionen innerhalb des Aufbewahrungszeitraums.

Ist die Verfahrensdokumentation ungenügend oder fehlerhaft, kann dies dazu führen, dass die Buchführung verworfen wird und es zu Schätzungen bei Umsatz und Gewinn kommt. Damit zu Mehrsteuern!

Endlich: Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen zweifelhaft!

Die Höhe der steuerlichen Nachzahlungszinsen von 0,5 % für jeden vollen Monat sieht der Bundesfinanzhof nun jedenfalls ab 2015 als verfassungswidrig an. Über die zulässige Höhe der Zinsen wird seit Jahren gestritten vor den Finanzgerichten. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes überschreitet der gesetzlich festgelegte Zinssatz (6 % pro Jahr) ab 2015 angesichts der eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich.

Abzug der Kosten für Erststudium / Erstausbildung

Können Studenten Kosten fürs Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen oder müssen sie sich mit dem Sonderausgabenabzug zufrieden geben? Diese Frage steht beim Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr zur Entscheidung an. Tendenziell sieht es sehr danach aus, dass erfreulicherweise eine steuerehrerfreundliche Entscheidung bevorsteht!

Der Bundesfinanzhof entschied 2011, dass die Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst sind und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden müssen. Dies sehen auch wir so. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung durch eine Gesetzesänderung ausgehebelt und rückwirkend bestimmt, dass die Kosten nur bis maximal 6.000 Euro als Sonderausgaben angesetzt werden können. Ein Verlustvortrag ist dann nicht möglich.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich nun auch ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass die Ausbildungskosten als Werbungskosten in die Zukunft vorgetragen werden können. Deshalb: Machen Sie also unbedingt die Kosten für Ihre erste Ausbildung bzw. Ihr erstes Studium in einer Steuererklärung als Werbungskosten geltend, auch wenn Sie noch keine Einnahmen erzielen.

Selbstgetragene Krankheitskosten sind keine steuermindernden Sonderausgaben

Sind Sie privat krankenversichert und tragen Sie Krankheitskosten selbst, um Beiträge erstattet zu bekommen, können Sie diese Kosten nicht als Beiträge zu einer Versicherung bei der Ermittlung der Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt darf den Sonderausgabenabzug um die volle Beitragsrückerstattung kürzen. Selbst getragene Kosten sind allenfalls außergewöhnliche Belastungen, so der Bundesfinanzhof.

Und: Selbstbehalt bei der Krankenversicherung und Einkommensteuer

Gesetzliche Krankenkassen sehen teilweise in ihren Satzungen Prämienzahlungen vor für den Fall, dass die versicherte Person einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Krankheitskosten übernimmt. Die wegen dieses „Selbstbehaltes“ gezahlten Beiträge mindern nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg die steuerlich als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Der Bundesgerichtshof muss abschließend entscheiden, ob diese Haltung dem Gesetz entspricht.

Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims nach dem Erbschaftsteuergesetz entfällt rückwirkend, wenn die Erbin das Familienheim zwar weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es aber unter Nießbrauchsvorbehalt überträgt! Daran sollte bei Übertragungen unbedingt gedacht werden, um eine unverhoffte Steuerbelastung zu vermeiden

Nachträgliche Schuldzinsen: Entscheidend ist die Verwendung des Veräußerungserlöses

Verkaufen Sie eine vermietete Immobilie und reicht der Erlös nicht aus, um das Immobiliendarlehen vollständig zu tilgen, können Sie die „übrig gebliebenen“ Schuldzinsen dann als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung geltend machen, wenn Sie den Verkaufserlös vollständig dazu nutzen, das Darlehen für die Immobilie zurückzuführen. Dieses Ergebnis – nachträglichen Werbungskostenabzug für Schuldzinsen – erreichen Sie, wenn Sie mit dem Verkaufserlös ein neues Objekt kaufen und anschließend vermieten.

Ausgleich von Rentenabschlägen

Wird eine Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen, kommt es zu Abschlägen beim Rentenbezug von 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente verbunden. Die Abschläge sollen die Kosten der Rentenversicherung für den längeren Rentenbezug ausgleichen.

Es besteht gesetzlich die Möglichkeit, ab dem 55. Lebensjahr die Rentenabschläge durch eine zusätzliche Beitragszahlung ganz oder teilweise auszugleichen. Diese Möglichkeit wird jedoch nur selten in Anspruch genommen. Die Höhe der Beitragszahlung

hängt vom Umfang der Rentenminderung und der Dauer der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ab. Um die exakte Höhe des Ausgleichsbetrags zu erfahren, kann und sollte man eine "besondere Rentenauskunft" bei der Deutschen Rentenversicherung einholen. Diese Auskunft enthält die voraussichtliche Rentenhöhe der Altersrente, die Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme und den Betrag, der zum Ausgleich der Rentenminderung freiwillig gezahlt werden könnte.

Die Beitragszahlung kann in zwei Teilzahlungen jährlich erfolgen. Seit dem Flexirentengesetz 2017 kann die Beitragszahlung bereits **ab dem 50. Lebensjahr** erfolgen. Damit sollen die Versicherten früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die finanziellen Folgen des vorgezogenen Rentenzugangs verringern können.

Ausfall einer privaten Darlehensforderung unter Umständen steuermindernd

Gewähren Sie privat ein verzinsliches Darlehen, müssen Sie die Zinsen über die Abgeltungssteuer versteuern. Verluste in diesem Bereich hat die Finanzverwaltung bisher der privaten Vermögenssphäre zugeordnet und nicht berücksichtigt. Der Bundesfinanzhof hält das nicht für richtig. Fällt das Darlehen endgültig aus, sollen Sie ein Recht auf den Verlustabzug haben. Doch die Hürden für die Anerkennung des Verlustes sind hoch: „endgültig“ heißt, dass beim Darlehensnehmer das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist oder aus anderen Gründen sicher nicht mehr mit der Rückzahlung zu rechnen ist. Die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens reicht dagegen in der Regel nicht aus für die Berücksichtigung des Verlustes.

Das Baukindergeld kommt wahrscheinlich ab Sommer

Für Familien mit Kindern, die sich erstmals eine selbst genutzte Immobilie zulegen, soll es künftig ein Baukindergeld geben. Die Eckpunkte der Förderung haben die Regierungsfractionen Anfang Mai 2018 vereinbart. Danach erhalten die Eltern für jedes Kind bis zu zehn Jahren lang vom Staat 1.200 Euro Zuschuss im Jahr. Das zu versteuernde Haushaltseinkommen darf aber 75.000 Euro pro Jahr zuzüglich 15.000 Euro pro Kind nicht übersteigen. Bei einer Familie mit zwei Kindern liegt die Einkommensgrenze somit bei 105.000 Euro. Das Baukindergeld soll **rückwirkend** für alle Familien gelten, die seit dem 1. Januar 2018 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen oder eine Baugenehmigung für ihre Immobilie erhalten haben.

... und zum Schluss:

Die Zukunft hat viele Namen:

Für Schwache ist sie das Unerreichbare, für die Furchtsamen das Unbekannte, für die Mutigen die Chance.“

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden